

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Nagold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 95. Freitag den 26. November 1850.

## Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Nachdem die von den Orts-Vorständen zu Stein- und Viehsalz-Verschleußer vorgeschlagene Personen, nämlich

- Gärtler Schwarz in Nagold,
- Friedrich Cles in Altenstaig,
- Friedrich Heß in Böfingen,
- Philipp Jakob Resle in Ebhausen,
- Gemeinderath Nikolaus in Efringen,
- Johann Georg Stiel in Egenhausen,
- Andreas Welmer in Emmingen,
- Alt Christian Laupp in Haiterbach,
- Michael Walz in Oberschwandorf,
- Thadäus Art in Oberthalheim,
- Gemeindepfleger Luz in Rohrdorf,
- Gemeindepfleger Calmbach in Spielberg,
- Conrad Sauer in Unterthalheim,
- und

Noa Schönhut in Wildberg, von Seiten des Königl. Bergraths, vermöge Dekrets vom 12. Novbr. 1850. die Bestätigung erhalten haben, und unterm 20sten dieß in Pflichten genommen worden sind, wird dieß den Orts-Polizei-Behörden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Juli d. F. (Reg.-Bl. Nro. 38.), eröffnet und hiebei bemerkt, daß nun denjenigen Personen, welche für

den Detail-Verkauf des Stein- und Viehsalzes früher etwa aufgestellt gewesen seyn sollten, dieses Geschäft niederzulegen sey.  
Den 22. Novbr. 1850.

K. Oberamt.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Da dem Vernehmen nach gegenwärtig mehrere Pferde für das Ausland auf gekauft werden, so hat das K. Kriegs-Ministerium, für welches es wegen der jährlichen Remontirung, welche dem Lande zu großem Nutzen gereicht, von großem Interesse ist, über den Pferdestand des Landes genau unterrichtet zu seyn, die Einleitung getroffen, daß ihm, wie schon früher und letztmals im Jahr 1823 geschehen, eine Uebersicht sämtlicher Pferde des Landes, und zwar im Alter von 4 bis 12 Jahren, übergeben werde.

Die Orts-Vorstände erhalten daher den Auftrag, hienach den dermaligen Pferde-stand in ihren Gemeinden zu erheben, und eine tabellarische Uebersicht nach dem nachstehenden Schema zu fertigen, und spätestens nach 8 Tagen hieher vorzulegen, wobei unter der Rubrik: Bemerkungen, anzugeben ist, wie viel Stücke sich unter der Gesamtzahl befinden, die als (zu militärischen Zwecken) notorisch unbrauchbar angesehen werden müssen.

Den 24. Novbr. 1850.

K. Oberämter.

Zabellarische Uebersicht  
 über sämtliche, in dem Gemeinde-Regist. N. N. befindlichen Mische von 4 bis 12 Jahren.  
 Entworfen im Monat November 1830.

Gemein- de.	Zahl der vorhan- denen Mische.	Geschlecht.	Mittels - Klasse.												Stangen- maß.	Bemerkun- gen.
			i ä h r i g.													
			4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.					
(3. B.) Magold.	80.	Darunter Sengse Magalladen Stuten	10.	15.	20.	10.	10.	10.	2.	1.	2.			Mon 15—16 Gansen —: 40 Gr. Mon 16—17 Gansen —: 50 Gr. über 17 Gausf —: 40 Gr. —: 80 Gr.	Unter der Ge- sammtzahl be- finden sich un- brauchbare, k. B. Stinde, mit groben Sch- lern beehrte —: Gr.	

Magold. Freudenstadt. Horb.  
 Es ist die Frage vorgekommen, ob die in dem Gesetze vom 15. April 1828. über das Gemeinde-, Bürger- und Weisßrecht Art. 30. bestimmten Aufnahme-Gebühren auch die im Art. 58. zugelassenen Gebühren bei dem Eintritt ins active Bürger- oder Weisßrecht in sich begreifen, oder ob noch ein besonderer Einzug dieser Eintritts-Gebühren gestattet sey?

Damit hierüber kein Mißverständnis eintrete, und überall eine dem Gesetz gemäße gleiche Behandlung erzielt werde, wird den Orts-Vorständen zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, zu erkennen gegeben: daß der neu aufgenommene Bürger durch die Aufnahme und die Entrichtung der Receptions-Gebühr die Rechte des eingebornen Bürgers erlangt, daß er also beim Eintritt in das active Bürgerrecht, erfolge dieser gleichzeitig mit der Aufnahme oder erst später, zu denselben Leistungen verpflichtet ist, welche dem gebornen Bürger beim Anfang seiner Activität obliegen, ohne daß es mit dem Gesetze als unvereinbarlich angesehen werden könnte, wenn auch durch diese Eintritts-Gebühren die in dem Art. 30. ausgedrückten höchsten Sätze der Receptions-Gelder überschritten würden.

Hingegen muß hiebei zwischen neu Aufgenommenen und Eingeborenen durchgängig Gleichheit beobachtet, und es darf jenen aus keinem Grunde mehr als diesen aufgelegt werden, weil dies mit einer Ueberschreitung der Sätze des Art. 30. gleichbedeutend wäre, diese aber im Wege neuer Festsetzung unzulässig ist.

Uebrigens sind die Leistungen beim Eintritt ins active Bürgerrecht durch den Art. 58. auf einen Beitrag zu den örtlichen Feuerlösch-Geräthschaften und zur Bepflanzung der Allmand beschränkt, und die in früheren Gesetzen, namentlich in der Verordnung vom 9. April 1815. No.

7. lit. 6. (St.- und Neg.-Bl. S. 147.) gegründete Frucht-Abgabe zu den Commun- oder Amts-Frucht-Vorräthen ist unbedingt aufgehoben, daher überhaupt nicht mehr, am wenigsten aber allein bei neuer Aufnahme Auswärtiger ins Bürgerrecht zulässig.

Den 24. Novbr. 1830.

K. Oberämter.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Markstein-Akkord.]  
 Der unter dem 30. v. Mts. abgeschlossene Akkord über die Fertigung von —: 59 Haupt- und —: 20 Käufersteinen

in die vormalige Stammheimer Gerechtigkeits-Waldungen ist durch das hohe Dekr. dd. 12. et prs. 20. dieß Monats nicht genehmigt worden, es wird daher Samstag den 4. Dezember l. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Forstamts-Kanzlei eine wiederholte Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wovon die Ortsvorsteher der Umgegend die Maurer- und Steinhauer-Meister in Kenntniß setzen wollen.

Den 22. Novbr. 1830.

K. Forstamt.

Grömbach, Oberamts Freudenstadt. [Liegenschafts-Verkauf.] Aus der Ganntmasse des Christian Voller, Chirurg dahier, wird

Samstag den 11ten Decbr. d. J. die vorhandene Liegenschaft im Aufstreich, stückweise oder im Ganzen verkauft, und zwar:

über sämmtliche, in dem Gemeinde-Regist. Nr. N. tabellarische Uebersicht  
 über sämmtliche, in dem Gemeinde-Regist. Nr. N. befindlichen Güter von 4 bis 12 Jahren.



- 1 2stöckige Behausung, nebst Scheuer, Schopf und zwei Keller, an der sehr frequenten Straße nach Reichenbach, zur Wirthschaft und Branntwein-Brennerei eingerichtet;
- 3 Viertel Gras- und Kraut-Garten beim Haus;
- 3 Morgen 2 Viertel Wald, im Thalheimer Feld;
- 2 Viertel Wiesen in der Trögmise;
- 2 1/2 Viertel 4 3/4 Ruthen Mähfeld, ob dem Schernbacher Weg;
- 1 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe desgleichen unter diesem Weg;
- 2 Morgen desgleichen, beim Trögbrunnen;
- 1 Morgen 9 3/8 Ruthen in der langen Zeilet;
- 1 Morgen beim Trögbrunnen;
- 2 Morgen 2 Viertel Brandfeld, auf der Trög-Egart;
- 2 Bttl. 14 1/2 Rth. desgleichen allda;
- 4 Morgen 1 1/2 Viertel 6 1/2 Ruthen Wald beim Bächle;
- 4 Morgen 1 1/2 Viertel 4 Ruthen Wald im Einsiedel;
- 1 Morgen 3 Viertel Wald im Thalheimer Feld.

Die Liebhaber werden eingeladen, dem Verkaufe Nachmittags 1 Uhr, in dem Bollerschen Hause anzuwohnen, und die Bedingungen zu vernehmen.

Den 18. Novbr. 1850.

Schultheißenamt.  
Giering.

Nagold. [Fabrik- und Gebäude-Versteigerung.] Aus der Sanntmasse des Johann Jakob Schmidt, Canditors dahier, wird bis Samstag den 4. Dezember d. Jahrs Morgens 9. Uhr, in deren Wohnung eine nochmalige öffentliche Versteigerung Statt finden, bestehend in Kleinsdien und allerlei Hausrath, hauptsächlich in Kaufmanns- und Canditorei-Waaren, auch dergleichen Geräthschaften; sodann am Montag den 6. Dezember Nachmittags 1 Uhr dessen Behausung sammt den früher angezeigten dazu gehörigen Realitäten an den Meistbietenden auf dem Rathhaus verkauft werden.

Der Ankauf desselben ist 3,500 fl., der Anschlag aber 6000 fl. Bei den Waaren ist das Angebot 150 fl., der Anschlag aber 370 fl.

Die Liebhaber können sich nun auf die bemeldete Zeit hier einfunden.

Den 24. Novbr. 1850.

Güterpfleger, Stadtrath,  
Gottlieb Kähle.

Nagold. [An die Königl. hochlöbliche Oberamtsgerichte.] Unterzeichneter erteilt hiemit die ergebenste Nachricht, daß bei ihm „Uebersichts-Tabellen über die Führung des Pfand-Wesens bei sämtlichen Gemeinden“ das Buch auf schön Papier à 24 kr. zu haben sind.

J. W. Wischer,  
Buchdruckerei, Weisinger.

Hiezu eine Beilage.